

| ero гнр.iiiiu
 über die **Äbwerifeig des Gesetzbuches der Arbeit**
 der **Deuschea Demokratischen Republik**
 m den **Privatbetrieben**

vom 25. August 1967

(GBl. II S. 579)

In der Deutschen Demokratischen Republik haben die Privatbetriebe einen festen Platz in der Volkswirtschaft. Sie sind in den einheitlichen Reproduktionsprozeß und die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse einbezogen. Kennzeichnend hierfür ist die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben, unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit und Beachtung der Selbständigkeit der Betriebe.

Völlig anders verhält es sich damit im westdeutschen Staat der Monopole. Der Prozeß der kapitalistischen Rationalisierung richtet sich nicht nur gegen die Arbeiterklasse, sondern auch gegen die Mittelschichten, gegen die kleinen und mittleren Betriebe. Die Klein- und Mittelbetriebe werden zur Kooperation mit den Monopolen gezwungen und deren aggressiven Zielen untergeordnet.

In der Deutschen Demokratischen Republik tragen die Privatbetriebe dazu bei, die Bevölkerung mit Konsumgütern, Reparaturen und Dienstleistungen zu versorgen. Die Erfüllung der durch die Privatbetriebe übernommenen volkswirtschaftlichen Aufgaben ist ein wichtiger Beitrag für die weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

Durch den bestimmenden Einfluß der sozialistischen Beziehungen im Reproduktionsprozeß und in der ganzen Gesellschaft entwickelt sich zunehmend eine enge Zusammenarbeit zwischen den Werkträgigen, ihren Gewerkschaften und den Inhabern der Privatbetriebe bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben. In Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung entfalten die Werkträgigen der Privatbetriebe immer wirksamer ihre schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten. Sie unterstützen, insbesondere über ihre Gewerkschaften, den Leiter des Privatbetriebes, in den Entwicklungsprozeß unserer sozialistischen Gesellschaft hineinzuwachsen. Das sozialistische Arbeitsrecht trägt dazu bei, diese Entwicklung in den Privatbetrieben zu fördern. Hiervon ausgehend wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. IS. III)¹ folgendes verordnet:

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.